



## Gemeinde Otterthal

Verw.Bez. Neunkirchen, Land NÖ

2880 Otterthal 31

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr

Tel. 02641/8480, Fax 02641/8480-9, E-Mail: [gemeinde@otterthal.gv.at](mailto:gemeinde@otterthal.gv.at)

---

### **VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE**

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterthal beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Otterthal, am 03.12.2010

Der Bürgermeister

Karl Mayerhofer

angeschlagen: 06.12.2010

abgenommen: 21.12.2010

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Freitag, 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Freitag, 31. Dezember 2010 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Samstag, 1. Jänner 2011 erfolgen.